

# Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 8.

Zabrze, den 22. Februar

1912.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Kundmachung

der k. k. schles. Landesregierung in Troppau vom 23. Januar 1912 — Z. V. 193 — betreffend Aufhebung der Sperre der Grenzzollämter Dziedziץ und Petrowitz für den Viehverkehr.

Die mit der hiesigen Kundmachung vom 6. Oktober 1911 — Z. V. 1172/45 — verfügte Sperre der Grenzzollämter Dziedziץ (politischer Bezirk Bielitz) und Petrowitz (politischer Bezirk Freistadt) für die Ein- und Ausfuhr von Klautentieren aus beziehungsweise nach dem Deutschen Reiche wird hiermit aufgehoben.

Von der k. k. schles. Landesregierung.

### Landespolizeiliche Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Tollwut.

Da in Stanitz, Kreis Rybnik, drei tollwutkrante Hunde frei umhergelaufen sind, wird hierdurch mit Rücksicht auf die vorhandene größere Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsviehseuchengesetzes, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894, S. 409 ff.), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357), des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 28. Juni 1909 (Amtsblatt S. 330) und der Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 20. Januar 1911 (Amtsblatt Seite 51) folgendes angeordnet:

§ 1.

pp.

§ 2.

In den Ortschaften pp. Sosnka, Makoschau, Klein Paniow und Chudow, Kreis Zabrze, dürfen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder nur ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 3.

Aus den in §§ 1 und 2 genannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 4.

In den im § 2 bezeichneten Ortschaften kann die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorbe unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und Jagdhunde gelten auch für Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs und ihrer Ausbildung für den Dienst.

§ 5.

Die Tötung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen, kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Polizeivollzugsbeamten, Förstern, Feld- und Walbauffsehern auch die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschußdienstes befugt.

§ 6.

Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Gültigkeit bis zum 11. Mai d. Js.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach §§ 65, 66 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.  
Oppeln, den 18. Februar 1912.

Der Regierungspräsident.

I f. XII. 321.

von Schwerin.

III. 1519.

Zabrze, den 21. Februar 1912.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich den beteiligten Amtsvorständen zur Kenntnis mit dem Ersuchen, sie in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und für ihre genaue Beachtung Sorge zu tragen.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachung vom 11. Dezember 1911 mache ich darauf aufmerksam, daß die Verlagsfirma Stwinna in Rattowitz die Frist für den billigeren Subscriptionspreis für die Neuauflage des Venz'schen Sammelwerks bis

**zum 1. März dieses Jahres**

verlängert hat.

Gleichzeitig gebe ich bekannt, daß die Neubearbeitung u. a. auch die neue ländliche Baupolizeiverordnung nebst der Polizeiverordnung vom 20. November 1911 über die Ausdehnung der städtischen Baupolizeiverordnung auf eine Reihe von ländlichen Gemeinden sowie die neue Meldepolizeiverordnung vom 1. Februar dieses Jahres erhalten wird.

Oppeln, den 11. Februar 1912.

Der Regierungspräsident.

I a VI 4/128.

gez. von Schwerin.

I. 1230.

Zabrze, den 17. Februar 1912.

Die Schulvorstände, Gemeinde- und Gutsvorstände mache ich auf die in der Sonderbeilage zu Nr. 6 des Amtsblattes abgedruckte Ausführungsanweisung zu dem Gesetz vom 7. August 1911 — Ges. S. 168 — betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, aufmerksam.

Im einzelnen bemerke ich dazu folgendes:

1. Die nach I Abs. 1 von den Ortsvorständen (Gemeinde- und Gutsvorstehern) laufend zu führende Nachweisung der noch nicht schulpflichtigen taubstummen und blinden Kinder ist **sofort** und auch von denjenigen Ortsvorständen anzulegen, in deren Bezirk solche Kinder z. Zt. nicht vorhanden sind.
2. Die nach I Abs. 2 von den Ortsbehörden der Ortsschulbehörde (Schuldeputationen, Schulvorstand) einzureichenden Nachweisungen sind nach dem auf Seite 8/9 der Amtsblatt-Sonderbeilage abgedruckten Muster A aufzustellen. Die Termine, bis zu denen die Einreichung der Nachweisungen und der im Abs. 4 erforderlichen Veränderungsnachweisungen zu erfolgen hat, werden später festgesetzt werden.
3. Zu IX Abs. 1. Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben eine Nachweisung derjenigen blinden usw. (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes) Kinder, welche das sechste Lebensjahr und derjenigen taubstummen usw. (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) Kinder, welche das siebente Lebensjahr **vollendet haben, oder es bis zum 31. März d. Js. vollenden werden**, aufzustellen, und zwar für die beiden Gruppen von Gebrechlichen (Blinde, Taubstumme) getrennt und schleunigst, spätestens aber bis zum 2. März d. Js. an die Ortsschulbehörde (Schuldeputation, Schulvorstand) einzureichen oder fehlanzeige zu erstatten. Die Ortsschulbehörden haben diese Nachweisungen oder fehlanzeige durch die Hand des Herrn Kreis Schulinspektors der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Oppeln so zeitig einzureichen, **daß sie dort bis spätestens den 10. März d. Js.** einbringen können. In diese Nachweisungen sind diejenigen Kinder **nicht** aufzunehmen, die bereits in Unterrichtsanstalten untergebracht sind.
4. **Gleichzeitig mit den Nachweisungen zu 3** sind besondere Nachweisungen für diejenigen Kinder einzureichen, die das genannte Alter (zu 3) bis zum **31. März 1912** erreichen werden.
5. Sämtliche Nachweisungen sind doppelt einzusenden.
6. Außerdem, und zwar gleichzeitig ist noch von den Nachweisungen zu 3 von den Ortsbehörden eine **dritte** Ausfertigung der Ortsschulbehörde einzureichen, die sie **unverzüglich** an den Herrn Kreisarzt zwecks Vornahme der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung der Kinder weiterzugeben hat. Der Herr Kreisarzt wird demnächst die von ihm aufzustellenden Fragebogen an die Ortsschulbehörden zurücksenden, von denen sie mit Aeußerung (§ 4 des Gesetzes) **bis spätestens den 10. April 1912** durch die Hand des Herrn Kreis Schulinspektors der Königlichen Regierung einzureichen sind.
7. Endlich ist von den Ortsvorständen eine namentliche Nachweisung aller derjenigen Kinder im Alter von 6—15 Jahren — getrennt nach Jahrgängen — aufzustellen, die sowohl blind (hochgradig schwachichtig) als auch taubstumm (taub, stumm oder hochgradig schwerhörig) sind. In diese Nachweisung sind auch diejenigen Kinder **mit einem entsprechenden Vermerk** aufzunehmen, die bereits in Anstalten untergebracht sind oder nach Beschluß des Provinzialverbandes freiwillig untergebracht werden sollen. Die Anstalten sind zu benennen. Diese Nachweisung oder fehlanzeige ist bis spätestens den 1. April der Ortsschulbehörde einzureichen, die sie durch die Hand des Herrn Kreis Schulinspektors bis spätestens den 10. April an die Königliche Regierung weiterzureichen hat.
8. Alle Nachweisungen sind nach dem zu 2 erwähnten Muster aufzustellen; die Titelseite ist — abgesehen im Falle zu 2 — entsprechend abzuändern.

**Ich erwarte die bestimmte Einhaltung der gegebenen Fristen.**

II. 973 u. III. 1204.

Zabrze, den 12. Februar 1912.

## Verzeichnis

der zur Einfuhr russischer Schweine berechtigten Fleischer  
im Schlachthausbezirk Zabrze.

Nr. Sp.	Namen der Fleischer	Wohnort	Anzahl der Schweine	Nr. Sp.	Namen der Fleischer	Wohnort	Anzahl der Schweine
1	Bonskowitz G.	Zabrze	3	37	Lezel Franz	Zabrze	2
2	Bugiel Johann	"	4	38	Lissol Leopold	"	5
3	Burel Johann	"	4	39	Materla Josef	"	2
4	Bromisch Wilhelm	"	1	40	Mifa	"	2
5	Czeczotka C.	"	2	41	Minolla P.	"	3
6	Deesler C.	"	4	42	Mozigemba	"	3
7	Frank Julius	"	2	43	Moi Josef	"	1
8	Figulla Paul	"	2	44	Mroß	"	2
9	Fuchs Carl	"	1	45	Murgoth	"	3
10	Geisler Franz	"	3	46	Mühmel	"	2
11	Grabla Paul	"	3	47	Nierobisch	"	1
12	Grzendziel B.	"	2	48	Pelka Josef	"	3
13	Gorczyka J.	"	2	49	Rydzek Max	"	4
14	Gurski Ad.	"	2	50	Röther P.	"	3
15	Gurek Stan.	"	2	51	Salviczek	"	3
16	Jachnil	"	1	52	Schachter	"	1
17	Jelitto Aug.	"	3	53	Schlappa Franz	"	1
18	Joachimski	"	4	54	Schwentel	"	1
19	Jureklo Josef	"	4	55	Schwerda	"	2
20	Kulawil Johann	"	1	56	Skiba	"	1
21	Kulawil Anton	"	3	57	Skupny	"	2
22	Klein Carl	"	3	58	Sobotta	"	3
23	Kutsche Paul	"	2	59	Tomys R.	"	1
24	Kawa S.	"	4	60	Wilamowski	"	3
25	Kaiser S.	"	3	61	Wil Carl	"	3
26	Kaiser Th.	"	3	62	Wippler C.	"	3
27	Kaiser C.	"	3	63	Zopp Elfriede	"	2
28	Koslowski J.	"	4				
29	Karwath	"	1				
30	Kurek Arthur	"	1	1	Baron Aug.	Zaborze	3
31	Kurek Anna	"	3	2	Cichy Ferdinand	"	2
32	Kurek Leopold	"	5	3	Ciupka Jos.	"	4
33	Kurek Paul	"	3	4	Franz Th.	"	4
34	Kurek Hugo	"	3	5	Gwosdz R.	"	4
35	Kurek Karl	"	2	6	Gwosdz Philipp	"	4
36	Kurek Fritz	"	2	7	Jakubel Johann	"	3

Sp. Nr.	Namen der Fleischer	Wohnort	Anzahl der Schweine	Sp. Nr.	Namen der Fleischer	Wohnort	Anzahl der Schweine
8	Jacubczyk Franz	Zaborze	4	1	Coppik Anton	Kunzendorf	2
9	Koniczyny Carl	"	4	2	Labusel P.	"	3
10	Kowollik P.	"	2	3	Kirschniok P.	"	1
11	Krain Ant.	"	3	4	Kulawik Jos.	"	3
12	Menarek J.	"	4	5	Kalom Ad.	"	2
13	Mega August	"	3	6	Kalom P.	"	1
14	Owiczka	"	3				1
15	Paschenda	"	3				1
16	Koczniak Ad.	"	4	1	Mikulla J.	Gr. Paniow	2
17	Koczniak Em.	"	4				
18	Sarski M.	"	2				
19	Slama Franz	"	4	1	Adamik	Paulsdorf	1
20	Walczuch Franz	"	3	2	Budny Th.	"	3
21	Wiechula Albert	"	4	3	Coppik M.	"	4
				4	Madloch P.	"	1
				5	Maschka Franz	"	2
1	Blaśczyk A.	Bielschowitz	1	6	Maschka Johann	"	2
2	Burek P.	"	3	7	Maschka S.	"	2
3	Kolozek	"	1	8	Schneider J.	"	2
4	Kulawik C.	"	3	9	Sohna M.	"	1
5	Zaika	"	2	10	Sohna Ignaz	"	1
				11	Zuschinski	"	1
				12	Wroblak A.	"	2
				13	Wroblak Carl	"	3
1	Franz Paul	Biskupitz	3				
2	Gachulski J.	"	3				
3	Gausotter	"	4	1	Broschke Fr.	Ruda	4
4	Kulawik St.	"	4	2	Bujokel J.	"	2
5	Kubina Jos.	"	3	3	Gillner	"	4
6	Lesch Robert	"	4	4	Kalomik A.	"	2
7	Lakomik Paul	"	3	5	Moik Marie	"	4
8	Lakomik Theodor	"	2	6	Matusczyk	"	2
9	Schura	"	4	7	Nowak Carl	"	1
10	Smoczok	"	4	8	Palaschinski	"	2
				9	Ullmann Josef	"	3
				10	Ullmann August	"	3
1	Botyka J.	Chutow	1	11	Schoepe	"	3
				12	Wypukol	"	4
1	Mosler Paul	Bujakow	1				
				1	Cempik	Sosniza	2
				2	Kandziora	"	2
1	Ossadnik Josef	Watoschau	2	3	Wyczyk J.	"	3
2	Widera Franz	"	2	4	Wosniza	"	2

I. 1879.

Zabrze, den 15. Februar 1912.  
Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich hiermit, diejenigen Kinder, welche in diesem Jahre in das schulpflichtige Alter treten, **alsbald** in eine Liste aufzunehmen und diese für jede Schule dem zuständigen Herrn Lokal-Schulinspektor zuzusenden. Bezüglich der schulpflichtigen Kinder zuziehender Familien haben die Guts- und Gemeindevorstände im Verein mit den Schulvorständen zu sorgen, daß diese Kinder spätestens 8 Tage nach dem Anzuge ihrer Eltern in die Schule aufgenommen werden.

Der Königliche Landrat.

K. A. I. 321.

Zabrze, den 13. Februar 1912.  
Angenommen als Nachwächter für den Gemeindebezirk Sosniza der Invalide Josef Milka aus Sosniza

K. A. I. 669.

Zabrze, den 16. Februar 1912.  
Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß in dem Körtermin am 14. Februar 1912 die nachstehend bezeichneten Bullen angeführt worden sind:

Sp. Nr.	Name und Stand des Besitzers	Wohnort	D e s B u l l e n			Dauer der Anführung	Bemerkungen
			Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Abstammung		
1	Maczensky, Mühlenbesitzer	Matoschau	weißschwarz mit starker Blässe	1 1/2 Jahr	Holländer	2 Jahre	
2	Derselbe	"	schwarzbunt mit Stern	1 1/2 Jahr	"	"	
3	Derselbe	"	weißrot mit Blässe	1 3/4 Jahr	Holländer- Kreuzung	1 Jahr	

K. A. I. 1035.

Zabrze, den 13. Februar 1912.  
Mit Bezug auf die in Stück 18 des Kreisblatts pro 1900 veröffentlichte Polizeiverordnung vom 27. April 1900 betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens im hiesigen Kreise, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Gemeinde-Brandmeister Pauli in Zabrze die Geschäfte des Kreisfeuerwehrens Inspektors vertretungsweise übertragen worden sind.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dihle.

Für die Sparkasse des Kreises Zabrze ist bei dem Kaiserlichen Postsparkamt in Breslau unter **Nr. 2867** ein Postsparkonto eröffnet worden. Alle bisher durch Postanweisung oder Gelbbrief an die hiesige Kreis Sparkasse, Kreis kommunalkasse und Kreis Feuerlozletätskasse bewirkten Zahlungen können fortan erheblich billiger bei jeder Postanstalt durch Einzahlung mittelst Zahlkarte auf das Postsparkonto Nr. 2867 erfolgen. Die Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, von dieser Neueinrichtung recht ergiebigen Gebrauch zu machen, diese Einrichtung auch in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortseingesessenen bringen zu wollen.  
Zabrze, den 9. April 1910.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende.

Dihle, Königlicher Landrat.

## Nachweisung

über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkasse des Kreises Zabrze für das Jahr 1911.

	Mrk.	Pf.
Spareinlagen am Schlusse des Jahres 1910 . . . . .	9 948 966	46
Zugang im Jahre 1911:		
a) durch Neuanlagen . . . . .	2 938 848	35
b) durch Zuschreibung von Zinsen . . . . .	309 995	57
	zusammen	
	13 197 810	38
Abgang durch Zurückzahlung von Einlagen . . . . .	2 921 688	35
<b>Bestand an Spareinlagen Ende des Jahres 1911 . . . . .</b>	<b>10 276 122</b>	<b>03</b>

**Sparkassenbücher** waren Ende 1910 vorhanden . . . 15 005 Stück  
 Im Laufe des Jahres 1911 wurden ausgegeben . . . 1 740 "  
 Im Laufe des Jahres 1911 wurden zurückgenommen . . . 895 "  
**Am Schlusse des Jahres 1911** befanden sich . . . 15 850 "  
**im Umlauf, nämlich:**  
 mit Einlagen bis 60 Mrk. . . . . 5 320 Stück  
 " " über 60 " 150 " . . . . . 1 954 "  
 " " " 150 " 300 " . . . . . 1 841 "  
 " " " 300 " 600 " . . . . . 2 319 "  
 " " " 600 " 1 500 " . . . . . 2 611 "  
 " " " 1 500 " 3 000 " . . . . . 1 132 "  
 " " " 3 000 " 10 000 " . . . . . 631 "  
 " " " 10 000 Mrk. . . . . 42 "

	Mrk.	Pf.
<b>Der Reservefonds</b> betrug Ende 1910 . . . . .	535 898	66
Ab die im Jahre 1911 zu gemeinnützigen kommunalen Zwecken verwendeten . . .	16 551	67
Zu durch Zuführung der Zinsüberschüsse pro 1911 und der eigenen Zinsen abzüglich der Kursabschreibungen . . . . .	44 114	88
<b>Bestand des Reservefonds am Schlusse des Jahres 1911 . . . . .</b>	<b>563 461</b>	<b>87</b>

Die **Aktivkapitalien** der Kreis-Sparkasse am Schlusse des Jahres 1911 waren angelegt:

	Mrk.	Pf.
a) in Hypotheken . . . . .	5 846 895	45
b) " Inhaberpapieren (Nennwert 3 062 600 Mrk.) . . . . .	2 880 539	60
c) " Gemeinde- und Korporations-Darlehen . . . . .	2 071 243	10
d) " Lombard-Darlehen . . . . .	32 340	—
e) " Wechsel-Darlehen . . . . .	2 245	—
f) " Sperrguthaben . . . . .	161	87
	im Ganzen	
	10 833 425	02

Der am Schlusse des Jahres 1911 verbliebene **Barbestand** betrug 3622,63 Mrk.

Die Spareinlagen wurden mit  $3\frac{1}{2}\%$  verzinst.

Die Zinsen werden von dem auf den Tag der Einzahlung folgenden Tage ab, bis zu dem, dem Tage der Rückzahlung vorangegangenen Tage, berechnet.

Die Kreis-Sparkasse, welche auch **Heimspargbüchsen** ausgibt, ist werktäglich von **8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags** und von **3 bis 4 Uhr nachmittags** für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Des Monats-Abschlusses wegen bleibt die Kasse jeden Monat in der Zeit von **11 Uhr vormittags des vorletzten Geschäftstages bis 11 Uhr vormittags des letzten Geschäftstages** geschlossen.

Zabrze, den 9. Februbr 1912.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende.

Königlicher Landrat.

Dihle.

### Belanntmachung.

Der Knecht Paul Myschllwiek aus Zabrze Poremba, Jaeschkestraße wird, da er seinen Lebenswandel nicht gebessert hat, hlermit zum Trunkenbolde erklärt.

Zabrze, den 7. Februar 1912.

— III. S. I. 9918/11. —

Der Amtsvorsteher.

==== **Beeignete Lehrstellen bei tüchtigen Handwerksmeistern** ====  
werden Eltern und Vormündern für ihre Söhne beziehungsweise Mündel stets kostenlos nachgewiesen durch den **Lehrstellennachweis der Handwerkskammer zu Oppeln.**

**Soeben erschienen:**

## Karte des Kreises Zabrze

für Schulen, Büro's und Behörden  
entworfen und gezeichnet von den Rektoren  
**Franke und Langanki.**

Maßstab 1:12500. Format 125×210 cm.

**9 Farbendruck.** Höhenschichtendarstellung, den modernen Prinzipien der Heimatkunde entsprechend. Klare Ortspläne vermitteln die eingehende Kenntnis der engsten Heimatkunde.

Um den vielen Wünschen nach einer brauchbaren Wandkarte zu entsprechen, bringe ich mit obenangezeigter Karte ein Werk heraus, das in jeder Beziehung als das vollkommenste in der Kartendarstellung bezeichnet werden kann.  
Preis auf Leinwand gezogen mit Stäben 24 Mf.

**Max Czech, Buchhandlung, Zabrze.**

**Dr. Krohns Pädagogium in Katscher** (Kreis Leobschütz),  
staatlich konzessionierte höhere Knabenschule m. Pensionat,  
gewährt sorgfältige Aufsicht und Verpflegung und erzielt in  
kleinen Klassen durch individuelle Behandlung auch bei  
schwachen Schülern gute Erfolge. Bisher bestanden  
314 Schüler die Aufnahmeprüfungen bis zu den obersten  
Klassen aller höheren Schulen und 213 Zöglinge das Einj.-  
Freiwilligen-Examen meistens mit grosser Zeitersparnis.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.  
Druck von Max Czech in Zabrze.